

# Sozialgericht Magdeburg

S 8 AS 3781/10 ER

Aktenzeichen



## BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

[REDACTED]

– Antragstellerin –

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt Michael Loewy, Herzog-Wilhelm-Straße 61a,  
38667 Bad Harzburg

gegen

**Landkreis Harz Eigenbetrieb Kommunale Beschäftigungsagentur,**  
vertreten durch den Betriebsleiter,  
Kurtsstraße 13, 38855 Wernigerode

– Antragsgegner –

Die 8. Kammer des Sozialgerichts Magdeburg hat am 3. Dezember 2010 durch den Richter am Sozialgericht [REDACTED] als Vorsitzenden beschlossen:

1. Die aufschiebende Wirkung der Klage S 8 AS 3805/10 vom 12. November 2010 gegen den Bescheid des Antragsgegners vom 27. Juli 2010 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 2. November 2010 wird angeordnet.
2. Der Antragsgegner hat der Antragstellerin die notwendigen außergerichtlichen Kosten zu erstatten.

## Gründe

### I.

Zwischen den Beteiligten im Wege des Einstweiligen Rechtsschutzverfahrens die Verpflichtung der Antragstellerin umstritten, dem Antragsgegner ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse im Zusammenhang mit der Beantragung von Leistungen durch den in ihrem Haushalt lebenden Sohn offen zu legen, verbunden mit der Androhung eines Zwangsgeldes.

Der am 12. Dezember 1982 geborene Sohn der Antragstellerin (im Folgenden: der Hilfebedürftige) bezieht vom Antragsgegner ab Februar 2005 bis Dezember 2008 mit Unterbrechungen Arbeitslosengeld II. Am 16. Februar 2009 stellte der Hilfebedürftige erneut einen Antrag auf Arbeitslosengeld II. Er fügte eine Mietbescheinigung, unterzeichnet durch die Antragstellerin bei. Danach wohne der Hilfebedürftige ab dem 1. Februar 2009 mietfrei bei ihr. Der Antragsgegner gewährte ab dem 16. Februar 2009 Arbeitslosengeld II.

Zu seinem Folgeantrag vom 7. Januar 2010 reichte der Hilfebedürftige eine neue Mietbescheinigung ein. Er wohne weiterhin bei seiner Mutter und müsse ab dem 1. Januar 2010 eine Grundmiete, Neben- und Heizkosten zahlen. Eine Unterschrift trägt diese Mietbescheinigung nicht. Es bestehe kein abgeschlossener Wohnraum; Küche und Bad würden gemeinsam genutzt. Der Antragsgegner forderte den Hilfebedürftigen unter dem 14. Januar 2010 auf, Nachweise für die Mietzahlungen (Mietvertrag, Quittungen) vorzulegen. Der Hilfebedürftige wurde auf seine Mitwirkungspflichten hingewiesen. Ferner wurde der Hilfebedürftige aufgefordert, Unterlagen seiner Mutter zur Prüfung der Unterhaltspflicht einzureichen.

Die Antragstellerin teilte unter dem 17. Oktober 2010 mit, der Hilfebedürftige zahle die Grundmiete in Höhe von 164,-- € in bar. Eine Quittung legte sie ebenso wenig vor wie einen Mietvertrag. Es handele sich bei dem Hilfebedürftigen und ihr nur um eine Wirtschaftsgemeinschaft.

Der Antragsgegner gewährte dem Hilfebedürftigen ab Februar 2010 vorläufig Arbeitslosengeld II ohne Berücksichtigung der Grundmiete. Die Vorläufigkeit ergebe sich, weil die Antragstellerin Unterlagen zur Anspruchsberechnung vorlegen müsse (Bescheid vom 1. Februar 2010). Der Hilfebedürftige legte Widerspruch ein, da er eine eigene Wirtschaftsgemeinschaft bilde. Ferner teilte er mit, dass er keine Unterstützungen von der Antragstellerin erhalte.

Ebenfalls mit Bescheid vom 1. Februar 2010 forderte der Antragsgegner die Antragstellerin auf, Einkommensnachweise, Nachweise über sonstige Einkünfte, Sparbücher, Lebensversicherungen, Bausparverträgen, Kontoauszug, Sparbriefen, Aktien, Fonds sowie Hauslastennachweise für 2010 vorzulegen. Grund sei § 9 Abs. 5 SGB II, wonach vermutet werde, dass Hilfebedürftige von ihren im Haushalt lebenden Verwandten unterstützt würden. Da dies bei der Antragstellerin und dem Hilfebedürftigen der Fall sei, sei die Unterhaltsfähigkeit der Antragstellerin zu prüfen. Der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung verbundene Bescheid enthält Hinweise auf § 60 SGB II und die Möglichkeit der Verhängung einer Geldbuße. Die Antragstellerin legte ebenfalls Widerspruch ein und erklärte, sie stelle mit ihrem Sohn keine Wirtschaftsgemeinschaft dar. Sie leiste ihm weder Geld- noch Sachleistungen. Mit Widerspruchsbescheid vom 12. Juli 2010 wies der Antragsgegner den Widerspruch der Antragstellerin zurück. Zur Entkräftung der gesetzlichen Vermutung reiche die bloße Behauptung, dass sie keine Zahlungen an den Hilfebedürftigen erbringe, nicht aus.

Auf den Fortzahlungsantrag des Hilfebedürftigen gewährte der Antragsgegner ab August 2010 wiederum vorläufig Arbeitslosengeld II, da von der Antragstellerin keine Unterlagen vorgelegt worden seien.

Mit Bescheid vom 27. Juli 2010 forderte der Antragsgegner die Antragstellerin auf, bis zum 10. August 2010 Nachweise über Einkommen, Vermögen sowie Kosten der Unterkunft und Heizung vorzulegen. Die sofortige Vollziehung werde angeordnet. Bei Nichterfüllung der Pflichten nach § 60 Abs. 2 SGB II werde ein Zwangsgeld gemäß § 11 in Verbindung mit § 13 Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VwVG) in Höhe von 500,- € angedroht. Die Antragstellerin lebe mit dem Hilfebedürftigen in einer Haushaltsgemeinschaft, so dass die Unterhaltsvermutung des § 9 Abs. 5 SGB II vorliege und die Leistungsfähigkeit der Antragstellerin geprüft werden müsse. Hierzu wurde die Antragstellerin aufgefordert, diverse, näher bezeichnete Unterlagen vorzulegen. Die sofortige

Vollziehung werde angeordnet, weil sie in überwiegendem Interesse eines Beteiligten stehe. Aufgrund der fehlenden Informationen könne der Bedarf des Hilfebedürftigen nicht konkret festgestellt werden. Die Angaben könnten vom Hilfebedürftigen nicht erlangt werden, sondern nur von der auskunftspflichtigen Antragstellerin. Sofern sie sich weigere, könne ein Zwangsgeld angedroht werden.

Die Antragstellerin legte Widerspruch ein und teilte dem Antragsgegner mit, es bestehe keine gesetzliche Unterhaltspflicht für volljährige Hilfebedürftige, die eine Ausbildung abgeschlossen hätten. Dann reiche es aus, der Vermutung durch einfache Erklärung zu widersprechen. Es reiche nicht aus, wenn Verwandte zusammen wohnen würden. Auch die gemeinsame Nutzung von Räumen sei unbeachtlich. Vielmehr sei der Antragsgegner beweispflichtig für die gesetzliche Vermutung.

Der Antragsgegner ließ am 28. Oktober 2010 einen Hausbesuch beim Hilfebedürftigen durchführen. Dabei war die Antragstellerin nicht anwesend. Im Erdgeschoss befinde sich ein Wohnzimmer (ca. 12 m<sup>2</sup>) für den Hilfebedürftigen, die übrigen Zimmer seien der Antragstellerin vorbehalten. Die Räume gingen vom Flur ohne weitere separate Wohnungseingangstür ab. Im Obergeschoss befinde sich ein kombiniertes Wohn-/Schlafzimmer für den Hilfebedürftigen (ca. 16 m<sup>2</sup>) sowie eine Küche und ein Bad, die gemeinsam genutzt würden. Eine namentliche Unterteilung erfolge in der Küche nicht. Im Bad seien die geschlechterspezifischen Utensilien getrennt. Es würden weder Reinigungs- noch Nutzungspläne gefunden. Getrennte Waschmittel oder eine zweite Waschmaschine seien nicht vorhanden. Der Hilfebedürftige habe mitgeteilt, 168,-- € Miete und 80,-- € an Nebenkosten an seine Mutter zu zahlen.

Mit Widerspruchsbescheid vom 1. November 2010 wies der Antragsgegner den Widerspruch des Hilfebedürftigen zurück. Er habe Anspruch auf die Regelleistung in Höhe von 359,-- €. Es sei jedoch unglaubhaft, dass er ab Januar 2010 Miete zahle. Es würden Nachweise über die Mietzahlungen fehlen. Außerdem hätten die Leistungen vorläufig bewilligt werden müssen, da nach dem Ergebnis des Hausbesuchs zwischen der Antragstellerin und dem Hilfebedürftigen eine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft vorliege. Daher könne erwartet werden, dass er von der Antragstellerin Leistungen erhalte. Diese seien als Einkommen anzurechnen. Da die Antragstellerin die Nachweise nicht vorlege, könne ihr Einkommen nicht ermittelt werden.

Ebenfalls mit Widerspruchsbescheid vom 2. November 2011 wies der Antragsgegner den Widerspruch der Antragstellerin zurück. Auch hier führte der Antragsgegner aus, es liege eine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft zwischen der Antragstellerin und dem Hilfebedürftigen vor. Wegen der damit einhergehenden Vermutung des § 9 Abs. 5 SGB II bestehe die Pflicht der Antragstellerin aus § 60 SGB II, Nachweise vorzulegen. Hierfür sei die sofortige Vollziehung im Interesse des Hilfebedürftigen angeordnet worden. Das mögliche Zwangsgeld in Höhe von 500,-- € könne nunmehr jederzeit festgesetzt werden.

Hiergegen wendet sich die Antragstellerin mit ihrer Klage (S 8 AS 3537/10) und dem Antrag auf Einstweiligen Rechtsschutz. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung setze neben einem Antrag eines Beteiligten, der nicht vorliege, eine ermessensfehlerfreie Entscheidung voraus. Da der Antragsgegner dem Hilfebedürftigen vorläufig Leistungen gewähre, sei die Argumentation des Antragsgegners, ohne die Angaben der Antragstellerin sei eine Leistung an den Hilfebedürftigen nicht möglich, nicht durchgreifend. Ferner seien die Interessen der Antragstellerin bei der Abwägung in keiner Weise berücksichtigt worden. Außerdem seien für die Verhängung des Zwangsgeldes landesrechtliche Vorschriften maßgebend. Der Antragsgegner habe seine Entscheidung jedoch auf bundesrechtliche Vorschriften gestützt. Dieser gebe jedoch einen anderen Zwangsgeldrahmen her. Auch bestehe keine Verpflichtung für in Haushaltsgemeinschaft lebenden Verwandten aus § 60 Abs. 2 SGB II. der einschlägige § 1605 Abs. 1 BGB decke das Auskunftersuchen des Antragsgegners nicht. Im Übrigen liege keine Wirtschaftsgemeinschaft vor, die auch nach dem Ergebnis des Hausbesuchs nicht begründet werden könne. Außerdem beziehe die Antragstellerin selbst Leistungen nach dem SGB II, so dass nicht von einer Leistungserwartung ausgegangen werden könne. Ein Anordnungsgrund liege vor, da wegen der Sofortvollzugsanordnung kein anderer Rechtsbehelf möglich sei.

Die Antragstellerin beantragt,

die aufschiebende Wirkung der Klage vom 12. November 2010 gegen den Bescheid des Antragsgegners vom 27. Juli 2010 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 2. November 2010 anzuordnen.

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag zurückzuweisen.

Er hält die Bescheide für rechtmäßig. Zunächst liege ein bestandskräftiger Bescheid zur Auskunftserteilung (vom 1. Februar 2010) vor, so dass die Frage, ob eine Haushaltsgemeinschaft vorliege, nicht mehr relevant sei. Dem Hilfebedürftigen sei es nicht zuzumuten, ein langes Verfahren zwischen den Beteiligten des hiesigen Verfahrens abzuwarten. Denn es könne eine hohe Rückzahlung auf ihn zukommen. Daher sei die Androhung des Zwangsmittels notwendig. Die Auskunft über die Leistungsfähigkeit diene auch dazu festzustellen, ob eine Haushaltsgemeinschaft vorliege. Die Antragstellerin könne sich gegen ein Zwangsgeld auch mit anderen Rechtsmitteln wehren, wenn es verhängt sei. Daher bestehe auch kein Eilbedürfnis.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie der Verwaltungsakten des Antragsgegners Bezug genommen. Diese Unterlagen waren Gegenstand der Entscheidungsfindung des Gerichts.

II.

Der zulässige Antrag auf Erlass einer Einstweiligen Anordnung ist begründet.

Gemäß § 86 b Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag eine Einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte (Sicherungsanordnung). Einstweilige Anordnungen sind auch zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint (Regelungsanordnung). Das Begehren des Antragstellers (Anordnungsan-

spruch) und die besonderen Gründe für eine Entscheidung im Eilverfahren (Anordnungsgrund) sind gemäß § 86 b Abs. 2 Satz 4 SGG i.V.m. § 920 Abs. 2 Zivilprozessordnung (ZPO) glaubhaft zu machen. Nach § 23 Abs. 1 Satz 2 Zehntes Buch – Sozialgesetzbuch (SGB X) ist der Anordnungsanspruch und der Anordnungsgrund als glaubhaft anzusehen, wenn ihr Vorliegen überwiegend wahrscheinlich ist.

Die Antragstellerin kann einen Anordnungsanspruch und einen Anordnungsgrund glaubhaft machen.

Es ist im Ergebnis unerheblich, ob die Voraussetzungen für das Auskunftersuchen an die Antragstellerin, die Anordnung des Sofortvollzuges und die Androhung des Zwangsmittels vorliegen. Es ist auch unerheblich, ob die Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 SGB II oder des § 1605 Abs. 1 BGB vorliegen.

Denn zwingende Grundlage für eine solche Entscheidung wäre, dass zwischen der Antragstellerin und dem Hilfebedürftigen eine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft vorliegt, die erst den Anwendungsbereich des § 9 Abs. 5 SGB II eröffnen würde. Sofern der Antragsgegner meint, dies sei bestandskräftig durch den Bescheid vom 1. Februar 2010 festgestellt worden, so ist dies formal richtig. Bei der Anordnung des Sofortvollzuges und der Androhung eines Zwangsgeldes handelt es sich indes um derart einschneidende Maßnahmen, dass an deren Begründung und an deren Ermessensprüfung hohe Anforderungen zu stellen sind. Im Rahmen dieser Ermessensprüfung kann der Antragsgegner eine solch einschneidende Maßnahme nicht auf einen zwar bestandskräftigen, aber rechtswidrigen Bescheid stützen. Denn das Vorliegen der materiellen Voraussetzungen für seine Entscheidungen über Sofortvollzug und Zwangsmittelandrohung müssen in dem Augenblick der Entscheidung hierüber tatsächlich vorliegen.

Damit ist, wie der Antragsgegner während der Prüfung im Verwaltungsverfahren auch deutlich herausgestellt hat, entscheidungserheblich, ob eine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft zwischen der Antragstellerin und dem Hilfebedürftigen vorliegt. Eine solche Frage ist zu verneinen.

Aus den Entscheidungen des Bundessozialgerichts vom 19.02.2009 (B 4 AS 68/07 R) und vom 27. Januar 2009 (B 14 AS 6/08 R) ist abzuleiten, wann beim Zusammenleben von Verwandten in einem Haushalt von einer Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft auszugehen ist. Voraussetzung ist das Wirtschaften aus einem Topf (Entscheidung vom 19. Februar 2009 mit weiteren Nachweisen). In der Entscheidung vom 27. Januar 2009 heißt es zum Vorliegen einer solchen Wirtschaftsgemeinschaft weitergehend wörtlich:

„Das Vorliegen des Tatbestands der Haushaltsgemeinschaft ist mithin von Amts wegen (§ 20 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch) festzustellen (vgl. H. Schellhorn in Hohm, SGB II, § 9 RdNr 51, Stand 10/2007; Mecke in Eicher/Spellbrink, SGB II, 2. Aufl. 2008, § 9 RdNr 66). Für die Unterhaltsvermutung in § 9 Abs. 5 SGB II reicht es gerade nicht aus, wenn Verwandte oder Verschwägerter in einem Haushalt lediglich zusammen wohnen. Vielmehr muss über die bloße Wohngemeinschaft hinaus der Haushalt im Sinne einer Wirtschaftsgemeinschaft gemeinsam geführt werden (vgl. Hengelhaupt in Hauck/Noftz, SGB II, K § 9 RdNr 157 ff, Stand 2/2007; Peters in Estelmann, SGB II, § 9 RdNr 67 ff, Stand 10/2006; H. Schellhorn in Hohm, SGB II, § 9 RdNr 52 ff; Mecke in Eicher/Spellbrink, aaO, RdNr 52 ff). Nach der Begründung des Gesetzentwurfs des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vom 5. September 2003 (BT-Drucks 15/1516, S 53) ist dies dann der Fall, wenn die Verwandten oder Verschwägerten mit dem im selben Haushalt lebenden Hilfebedürftigen "aus einem Topf" wirtschaften. Die Anforderungen an das gemeinsame Wirtschaften gehen daher über die gemeinsame Nutzung von Bad, Küche und ggf. Gemeinschaftsräumen hinaus. Auch der in Wohngemeinschaften häufig anzutreffende gemeinsame Einkauf von Grundnahrungsmitteln, Reinigungs- und Sanitärartikeln aus einer von allen Mitbewohnern zu gleichen Teilen gespeisten Gemeinschaftskasse begründet noch keine Wirtschaftsgemeinschaft.

Die Voraussetzungen des Vorliegens einer solchen Wirtschaftsgemeinschaft von mehreren in einer Wohnung zusammen lebenden Verwandten oder Verschwägerten müssen vom jeweiligen Grundsicherungsträger positiv festgestellt werden (...). Keinesfalls kann, was offensichtlich der Rechtsansicht der Beklagten entspricht, davon ausgegangen werden, dass § 9 Abs. 5 SGB II eine Vermutungsregelung auch dahingehend enthält, dass bereits dann, wenn Verwandte und Verschwägerter nur gemeinsam in einer Wohnung zusammen leben, immer vom Vorliegen einer Haushaltsgemeinschaft ausgegangen werden kann. Eine gesetzliche Vermutung auch für das



Vorliegen einer Haushaltsgemeinschaft enthält § 9 Abs. 5 SGB II gerade nicht. Dies folgt insbesondere aus einem Vergleich des § 9 Abs. 5 SGB II mit der Regelung des § 36 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII). § 36 Satz 1 SGB XII lautet: "Lebt eine Person, die Sozialhilfe beansprucht (nachfragende Person), gemeinsam mit anderen Personen in einer Wohnung oder in einer ertsprechenden anderen Unterkunft, so wird vermutet, dass sie gemeinsam wirtschaften (Haushaltsgemeinschaft) und dass sie von ihnen Leistungen zum Lebensunterhalt erhält, soweit dies nach ihrem Einkommen und Vermögen erwartet werden kann." Eine entsprechende Vermutungsregelung fehlt in § 9 Abs. 5 SGB II. Der Gesetzgeber hat - wie der Wortlaut der beiden Vorschriften ausweist - im SGB II gerade darauf verzichtet zu normieren, dass bei einem Zusammenleben von Verwandten oder Verschwägerten in einer Wohnung bereits das Vorliegen einer Haushaltsgemeinschaft vermutet werden kann. Dass der Gesetzgeber des SGB II entsprechende Vermutungsregelungen aufstellen kann, steht außer Frage. Er hat von dieser Möglichkeit etwa durch die Neuregelungen des § 7 Abs. 3a SGB II Gebrauch gemacht.

Mithin ist davon auszugehen, dass es zunächst einer positiven Feststellung des Grundsicherungsträgers bedarf, dass ein Wirtschaften aus einem Topf (Haushaltsgemeinschaft) zwischen dem Hilfebedürftigen und einem Verwandten bzw. Verschwägerten vorliegt, mit dem dieser in einer Wohnung zusammen lebt.

Das LSG hat insoweit keine eindeutige Feststellung getroffen. Zu Recht ist es allerdings davon ausgegangen, dass die Nichterweislichkeit des Vorliegens einer Haushaltsgemeinschaft hier zu Lasten der Beklagten geht" (Urteil vom 27. Januar 2009, B 14 AS 6/08 R, zitiert nach sozialgerichtsbarkeit.de).

Ein solches Wirtschaften von Antragstellerin und Hilfebedürftigem, das den Anforderungen des BSG an eine Wirtschaftsgemeinschaft standhalten könnte, hat der Antragsgegner auch nicht ansatzweise festgestellt. Denn das reine gemeinschaftliche Wohnen, das Nutzen gemeinsamer Räume, das Fehlen von zwei Waschmitteln und zweiter Waschmaschine und insbesondere das Fehlen eines schriftlichen Reinigungsplanes sind nach der Entscheidung des BSG ausdrücklich keine Indizien, die ein gemeinsames Wirtschaften aus einem Topf ersichtlich werden lassen. Gleiches gilt für das Fehlen von separaten Eingängen.

Im Ergebnis konnte es das Gericht (wie das Bayrische Landessozialgericht in seiner Entscheidung vom 4. Mai 2007, L 7 AS 329/06, Vorläuferentscheidung des BSG-Urteils vom 27. Januar 2009) offen lassen, ob eine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft nun auszuschließen ist oder eine solche sich nicht beweisen lässt. Denn in beiden Fällen ist davon auszugehen, dass keine Wirtschaftsgemeinschaft vorliegt.

Da es bereits an dieser elementaren Grundlage fehlt, waren alle darauf aufbauenden Entscheidungen des Antragsgegners (Auskunftsersuchen nach § 60 SGB II, Sofortvollzug, Androhung von Zwangsmitteln) rechtswidrig.

Außerdem liegt ein Anordnungsgrund vor. Aus dem Widerspruchsbescheid ist deutlich ersichtlich (weil fett hervorgehoben), dass der Antragsgegner sich nunmehr in die Lage versetzt sieht, das Zwangsgeld **jederzeit** festzusetzen. Sofern er nunmehr meint, die Antragstellerin habe dies abzuwarten und könne sich dann gerichtlich zur Wehr setzen, so mag dies die Sozialgerichte entlasten, da ein Vollstreckungsschutz nur bei den ordentlichen Gerichten durchzusetzen ist. Allerdings ist dies für die rechtssuchenden Bürger mit Kosten verbunden und kann allein deshalb nicht zugemutet werden. Allein daraus ergibt sich ein Eilbedürfnis. Ferner ist das gerichtliche Eilverfahren der einzige Rechtsbehelf gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung.

Im Ergebnis war dem Antrag stattzugeben.

Die Kostenentscheidung erfolgt nach § 193 SGG analog.

Hiervon gänzlich unabhängig ist die Frage, ob der Antragsgegner beim Hilfebedürftigen die Kosten der Unterkunft zu übernehmen hat. Dies ist ausdrücklich nicht Gegenstand des Verfahrens, sondern dürfte Gegenstand des Verfahrens S 18 AS 3919/10 sein.

**Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diesen **Beschluss** ist nach § 172 Abs. 1 SGG die **Beschwerde zum Landes-  
sozialgericht Sachsen-Anhalt** möglich.

Die **Beschwerde** ist **binnen eines Monats** nach Bekanntgabe des Beschlusses bei dem

Sozialgericht Magdeburg  
Breiter Weg 203 - 206  
39104 Magdeburg (Postfach)

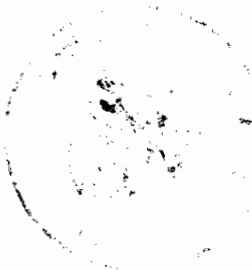
**schriftlich oder mündlich zur Niederschrift** der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Monatsfrist bei dem

Landessozialgericht Sachsen-Anhalt  
im Justizzentrum Halle  
Thüringer Straße 16  
06112 Halle (Postfach 10 02 57, 06141 Halle)

**schriftlich oder mündlich zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

  
Richter am Sozialgericht



  
0 - 577 2016